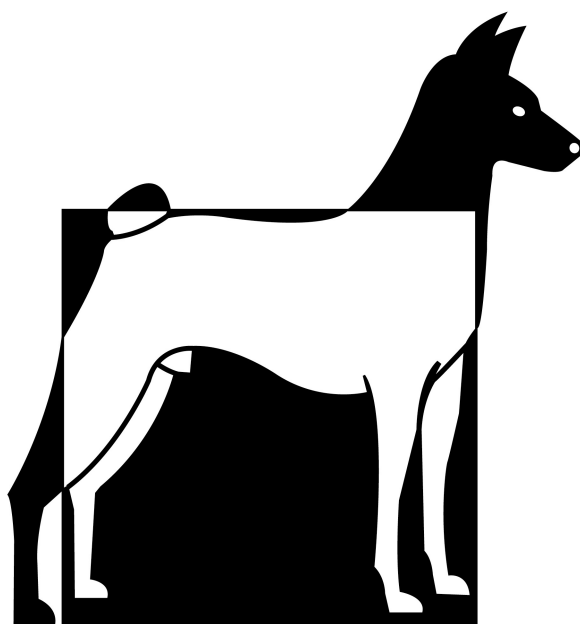


Mindesthaltungsbedingungen

des

1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.

Sitz: Sindelfingen - Vereinsregister Nr. 241169 - Amtsgericht Stuttgart



1. Basenji Klub

Deutschland von 1977 e.V.

Stand Oktober 2023

**Änderungen genehmigt durch die MV am
09.09.2023 in 65510 Hünstetten-Limbach.**

Inhaltsverzeichnis

§1 Welpen	Seite 3
§ 2 Zuchthunde	Seite 3
§ 3 Züchter	Seite 3
§ 4 Zwinger	Seite 3
§ 4.1 A. Ernährung	Seite 3
§ 5 B. Pflege der Rasse „Basenji“ im BKD	Seite 3
§ 6 C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung	Seite 3-5
§ 7 Inkrafttreten	Seite 5

Begriffsbestimmungen:

§ 1 Welpen

Hunde bis zur 16. Lebenswoche.

§ 2 Zuchthunde

Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe BKD), Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben, Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.

§ 3 Züchter

Eigentümer oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, der im BKD einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

§ 4 Zwinger

Im Folgenden die unter C. aufgeführte Haltungsform von Basenjis; die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der BKD gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

§ 4.1 A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informiert und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Fütterung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

§ 5 B. Pflege der Rasse „Basenji“ im BKD

Zur Pflege gehört in jedem Fall bei den Basenjis die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung;
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten);
- der Krallenlänge;
- der Sauberkeit von Ohren und Augen;
- die regelmäßige Entwurmung (mindestens 2-mal pro Jahr);
- die regelmäßige Impfung muss gegen Tollwut, Parvovirose, Staupe, Leptospirose und Hepatitis erfolgen, sie kann gegen Zwingerhusten erfolgen. Ab dem 8. Lebensjahr sind alle Impfungen, außer der Tollwutschutzimpfung, freigestellt. Erweiterungen sind vorbehalten. Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Halter die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob er den gestellten Anforderungen nachkommt. Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

§ 6 C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

1. Es ist folgende Haltungsform zwingend vorgeschrieben:

- Haltung im Haus bzw. in der Wohnung (ausschließliche Haltung im Außenzwinger ist verboten)
- Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in der Wohnung oder im Haus, kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
- Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht, z.B.: im Souterrain oder Keller, so müssen die Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

- Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - Die Abtrennung von Einzelräumen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht daran verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeiten nach vorne geboten wird. Im gleichen Einzelraum müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können. Einzelräume müssen Zugang zum Freiauslauf haben. Räume ohne Freiauslauf müssen mindestens 10 m² groß sein. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein, wobei Zugluft zu vermeiden ist.
 - Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 2 m² mehr gefordert.
 - Die Räume müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder / und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der folgenden Anforderungen entsprechen muss. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 10 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein ca. 10 m² Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, der von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B.: das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchtstraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein, evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut belüftet sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie folgt beschaffen sein sollte.
 - Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann; In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hausraumes an einem trocknen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
 - Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

4. Folgende Punkte (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus:
- Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
 - Die Forderung des §2.2 TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Tiertransportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.
 - Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
 - Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter den Hunden die Möglichkeit zu ausreichender freier Auslauf bieten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BKD am 11.11.1995 beschlossen und verabschiedet. Sie tritt nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Basenji Buschtrommel“ Nummer 4/1995 in Kraft.